

Zeitgemässe Fragen im Zentrum

Schwerpunkte Die CONFIDA-Treuhand lud gestern in die Räumlichkeiten der Centrum Bank AG. In drei Referaten wurden das neue Steuergesetz, die AHV-Beitragspflicht für Nichterwerbstätige in der Schweiz und der Wert einer Immobilie behandelt.

VON HARTMUT NEUHAUS

«Wer das neue Steuergesetz nützt, der kann einmalig ohne Strafe seitens der Steuerbehörde seine steuerlichen Altlasten bereinigen», betonte Heinz Hanselmann, Wirtschaftsprüfer und Berater bei CONFIDA-Treuhand, in seinem Referat zum Thema «Das neue Steuergesetz - Fluch oder Segen?». Im Rahmen des 50-Jahr-Jubiläums lud gestern Abend die CONFIDA-Treuhand zum Kundenapéro in die Räumlichkeiten der Centrum Bank in Vaduz ein. Die Steueramnestie ist eine der Kernpunkte des neuen Steuergesetzes, welches bereits vom Landtag behandelt wurde. Die einmalige Selbstanzeige, so Heinz Hanselmann, ist dabei straffrei. Der Wirkungszeitraum gilt seit 1.1.2011, während der Nachbesteuerungszeitraum fünf Jahre beträgt. Dem Steuerpflichtigen steht eine pauschale oder ordentliche Variante zur Verfügung. Die Steueramnestie deckt die Vermögens- und Erwerbsteuer, die Schenkungs- und Erbschaftsteuer sowie die Grundstückgewinnsteuer ab. Nicht abgedeckt sind die Mehrwertsteuer und die Ertragssteuer. Die pauschale Variante ist zwar massiv teurer als die ordentliche Variante, aber bei Weitem nicht so zeitaufwendig bei der Erhebung der Grunddaten, die der Veranlagung zugrunde liegen.



Informierten beim Kundenapéro zum Thema: «Das neue Steuergesetz - Fluch oder Segen.» Von links: Peter Marxer, Heinz Hanselmann, Sascha Bonderer und Harald Beck (Foto: Paul Trummer)

Quellensteuer auf VR-Vergütungen

Weiter informierte Heinz Hanselmann, dass der Freibetrag auf BVG-Renten und Kapitalbezüge gestrichen werden soll. Auch das Einkaufspotenzial beim BVG soll reduziert werden und eine Anpassung beim Eigenkapital-Zinsabzug soll erfolgen. Die Freigrenze für Mindestertragssteuern bei KMUs soll abgeschafft werden. Ab dem Jahr 2015 müssen VR- und SR-Vergütungen an inländische Personen mit einer Quellensteuer von 12 % abgerechnet werden. Ausserdem sollen die Steuerschätzwerte von Liegenschaften angepasst werden. Sascha

Bonderer, Wirtschaftsprüfer, erläuterte in seinem Referat «AHV Beitragspflicht für Nichterwerbstätige», wie AHV-Pflicht im benachbarten Kanton St. Gallen gehandhabt wird. Er betonte, dass dort auch Nichterwerbstätige der AHV-Beitragspflicht unterliegen. Somit ist jeder ab dem Alter von 21 bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters verpflichtet, AHV-Beiträge lückenlos zu bezahlen. Dabei gilt zu beachten, dass auch als nicht dauernd erwerbstätig gilt, wer weniger als 50 Prozent der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist. Als Basis für die Berechnung der von Nichter-

werbstätigen zu entrichtenden AHV/IV/EO-Beiträge wird das Vermögen am Ende des Beitragsjahres und das 20fache jährliche Renteneinkommen herangezogen. Wichtig ist, so Sascha Bonderer, dass vor allem CH-Grenzgänger die AHV-Pflicht sauber abklären.

Wert einer Immobilie

Zum Schluss der drei Vorträge zeigte der Immobilienökonom Harald Beck auf, welcher Wert bei einer Immobilie für welchen Zweck relevant ist. Während der Verkehrswert und der Marktwert im freien Markt herangezogen werden, betrachtet man beim

Realwert nur die Kosten des Objektes, nicht aber dessen Wert. Der Ertragswert stützt auf dem Mietertrag ab, während der amtliche Wert eine vorsichtige Ermittlung des Mischwerts Baute und Land darstellt. Der Steuerschätzwert wird zur Besteuerung der Immobilie herangezogen und der Versicherungswert stützt sich auf die Baukosten bzw. Reproduktionskosten einer Baute, ohne Berücksichtigung des Landes. An einem Beispiel erläuterte Harald Beck, dass die Unterschiede zwischen den einzelnen definierten Immobilienwerten schon mal bis zu einem Drittel betragen können.